

# Sicherheitsbeauftragte an Schulen im Staatlichen Schulamt Backnang



*Gefährdungsbeurteilung  
an Schulen*

*Ein Serviceportal Ihrer*

 **UKBW**  
Unfallkasse  
Baden-Württemberg

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG AN  
LEHRERARBEITSPLÄTZEN

IMPRESSUM



Baden-Württemberg

Staatliches Schulamt Backnang

# Rechtsgrundlagen

## Sicherheitsbeauftragte an Schulen

### § 22

### Rechtsgrundlagen I



#### Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit **regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten** hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates **Sicherheitsbeauftragte** unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten **zu bestellen**.

(2) Die **Sicherheitsbeauftragten** haben den Unternehmer bei der Durchführung der **Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen**,...

(3) Die **Sicherheitsbeauftragten dürfen** wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben **nicht benachteiligt werden**.



# Rechtsstellung der Sicherheitsbeauftragten an Schulen



# Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten an Schulen

## Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

unterstützen

der Schulleitung in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (z.B. durch Teilnahme an Begehungen und Beratungsgesprächen)

achten

auf Vorhandensein und ordnungsgemäße Nutzung von PSA, Körperschutzmittel und Erste-Hilfe-Materials

beobachten/  
melden/beraten

von baulichen, technischen, organisatorischen und verhaltensbedingten Mängeln, die zu gesundheitlichen Gefährdungen und Unfällen führen können und unterbreitet Vorschläge zur Beseitigung

beobachten/  
motivieren

der KollegInnen zu sicherheitsgerechtem Verhalten

helfen/  
initiieren

bei Information des Lehrerkollegiums, hilft den Kollegen, Auszubildenden, Schüler, „Neuen“ initiiert schulische Projekte, Maßnahmen, Fortbildungen



UKBW  
Unfallkasse Baden-Württemberg

# Bestellung und Einführung

## Sicherheitsbeauftragte an Schulen

### Bestellung und Einführung des Sicherheitsbeauftragte

Die **Bestellung** der(s) Sicherheitsbeauftragten durch die Schulleitung **hat schriftlich zu erfolgen**.

Die Schulleitung hat die/den Sicherheitsbeauftragten **vorab** über die Tätigkeit zu **informieren/unterweisen**.

Zur Akzeptanzerhöhung sollte/muss die Schulleitung die/den Sicherheitsbeauftragte(n) **offiziell in seine Tätigkeit einführen** und dies **bekannt machen**, z.B. durch:

- Vorstellung und offizielle Einführung bei der Gesamtlehrerkonferenz
- Bekanntgabe bei Dienstbesprechungen
- Aushang am Schwarzen Brett (Name, Kontaktmöglichkeiten, Sprechzeiten etc.)
- Bekanntgabe im Internet/Intranet
- Vorstellung in der Schul-/Schülerzeitung



UKBW  
Unfallkasse Baden-Württemberg



**Weitere Informationen  
finden Sie unter**

**[www.praevention-schule-bw.de](http://www.praevention-schule-bw.de)**

**[www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de)**